

19.02.88

U - AS - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 21 der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

In der Empfehlungsdrucksache 585/1/87 ist Ziffer 10 wie folgt
zu ergänzen:

a) In dem vorgeschlagenen Satz 1 von § 6 Abs. 3 ist nach
den Worten "Zubereitungen, die solche Stoffe" einzufügen:

AS

"<in Mengen, die nach der Gefahrstoffverordnung zu einer
Einstufung als gefährlich führen,>".

b) In der Begründung ist in der vierten Zeile nach den Worten
"befinden können" einzufügen:

Nur AS

"< - für Zubereitungen, die solche Stoffe ent-
halten, soll diese Verpflichtung erst dann
gelten, wenn eine Zubereitung nach den ein-
schlägigen Vorschriften als gefährlich einge-
stuft wird, da nur in diesen Fällen eine
Kennzeichnung vorgeschrieben ist ->".